



Niederschrift | öffentliche Gemeinderatssitzung

Datum:	19.07.2022
Zeit:	19:30 Uhr
Ort:	Sitzungszimmer
Anwesende:	Vorsitzender: Bgm. Helmut Ladner Vorsitzender-Stellvertreter: Thomas Spiss Gemeinderäte: Alfons Jehle, Mag. (FH) Norbert Spiss, Otto Zangerle, Renate Platz, Thomas Jäger, Patrick Huber, Bernhard Pircher, Karl Heinz Zangerl BEd, Jürgen Zangerl, Christian Juen, Egon Helmut Jäger, Christian Deiser, Markus Walter Pfeifer
Entschuldigte:	-
Nicht Entschuldigte:	-
Schriftführer:	Marko Hellings
Beginn:	19:30 Uhr
Ende:	23:30 Uhr

Tagesordnung

- 1) Beratung und Beschluss Raumordnungsvertrag Mountain Investment Group GmbH – Gerd Jehle – Projekt Apartmenthaus Niederhof
- 2) Dringlichkeitsantrag – Beschlussfassung Rechnungsfreigabe Heli Tirol
- 3) Grundangelegenheiten
 - a) Beschluss Teilungsplan Vermessung OPH, GZ: 7678/20/A – Grundabgabe in das öffentliche Gut – Mountain Investment Group GmbH
 - b) Beschluss Teilungsplan Vermessung AVT, GZ: 87096-002 – Grundtausch öffentliches Gut – Zürcher Franz, Wiese
 - c) Antrag Grün Alois, Platti – Abstandsnachsicht Errichtung Stützmauer
 - d) Antrag Jäger Ingo, Diasbach – Zustimmung Überbauung Verkehrsfläche mit Photovoltaikanlage
 - e) Zustimmung Verkauf Baufläche Gp. 8580, Schmid Egon, Schaller, an Ladner Ignaz
 - f) Beschluss Teilungsplan Vermessung OPH, GZ: 7865/21 – Agrargemeinschaft, öffentliches Gut – Rossetti Monika, Grubegg
- 4) Angelegenheiten Raumordnung
 - a) Änderung Flächenwidmungsplan – Teilflächen Gp. 1943, Gp. 1942/1, 2093/7 und Gp. 1944 – Rossetti Monika, Grubegg
 - b) Änderung Flächenwidmungsplan – Teilflächen Gp. 788, Gp. 821/3, Gp. 790 und Gp. 791 – Jäger Egon, Sinsen
 - c) Änderung Flächenwidmungsplan – Teilfläche Gp. 4030/1 – Thaler Ferdinand und Christine, Siedlung Holdernach
 - d) Verordnung Bebauungsplan „B154 Niederhof 10 – Apartmenthaus“
 - e) Verordnung Änderung Bebauungsplan „B 118 Bild 3 – Hotel Central“
- 5) Beschluss Gewährung Zuschuss Info Eck Oberland für 2023 – 2025
- 6) Beschluss Einbau Waschtrog im Lager Pflegeverein Kappl
- 7) Beratung Ansuchen Musikkapelle Kappl hinsichtlich Problematik Probelokal
- 8) Erweiterung Gewerbepark Ulmich – Auftragsvergabe Erhebung Gefahrenpotential und Erstellung Schutzprojekt Vesulbach, Konzeptplanung Erschließung
- 9) Beschluss zur eingebrachten Klage Gemeinde gegen Dr. Schweisgut – Freiheitsersitzung Geh- und Fahrrecht Teilbereich Gp. 1153/2
- 10) Beschluss Aufnahme und Vergabe Darlehen zur Finanzierung Straßensanierungen
- 11) Beschluss Auftragsvergabe Straßensanierungsarbeiten
- 12) Anträge, Anfragen, Allfälliges
- 13) Personalangelegenheiten (nicht öffentlich – eigene Niederschrift)

Entsprechend der Tagesordnung werden die folgenden Entscheidungen bzw. Beschlüsse getroffen:

1) Beratung und Beschluss Raumordnungsvertrag Mountain Investment Group GmbH – Gerd Jehle – Projekt Apartmenthaus Niederhof

Am heutigen Tage wurde seitens des Geschäftsführers der Mountain Investment Group (MIG) GmbH, Jehle Gerd, mitgeteilt, dass der zur Beschlussfassung vorgelegte Vertrag nicht endgültig sei und nach Auskunft seines Rechtsberaters doch noch Anpassungen gemacht werden müssten. Bgm. Ladner erklärt, dass man nach Absprache mit den Geschäftsführern der MIG und dem Vorstand das Einvernehmen zum vorliegenden Vertrag gegeben sah und auch von Seiten der MIG die ehestmögliche Beschlussfassung zum Vertrag gewünscht worden sei. Durch die nun vorliegende Situation könne man den Vertrag heute nicht zur Beschlussfassung vorsehen. Der Bürgermeister beantragt die Vertagung dieses Tagesordnungspunktes sowie jener Tagesordnungspunkte, die mit diesem in Zusammenhang stehen.

Beschluss:

Es wird einstimmig beschlossen den Tagesordnungspunkt zu vertagen.

2) Dringlichkeitsantrag – Beschlussfassung Rechnungsfreigabe Heli Tirol

Der Substanzverwalter der Agrargemeinschaft Waldgemeinschaft Kappl-See beantragt diesen Punkt als Dringlichkeit in die Tagesordnung aufzunehmen, welchem der Gemeinderat geschlossen zustimmt.

Laut Agrarbehörde sind Aufträge und Rechnungen, welche die Gemeindegutsagrargemeinschaft betreffen und Kosten über 10.000,00 Euro verursachen, vom Gemeinderat zu beschließen.

Beschluss:

Die Zahlung der Rechnung der Firma Heli Tirol GmbH, 6462 Karres, in Höhe von 28.474,00 Euro netto (Schadholzung) wird einstimmig beschlossen.

3) Grundangelegenheiten

a) Beschluss Teilungsplan Vermessung OPH, GZ: 7678/20/A – Grundabgabe in das öffentliche Gut – Mountain Investment Group GmbH

Beschluss:

Es wird einstimmig beschlossen diesen Tagesordnungspunkt ebenfalls zu vertragen, bis ein entsprechender Raumordnungsvertrag gemäß Tagesordnungspunkt 1) beschlossen werden kann.

b) Beschluss Teilungsplan Vermessung AVT, GZ: 87096-002 – Grundtausch öffentliches Gut – Zürcher Franz, Wiese

Zürcher Franz, Wiese, plant das alte Wohnhaus in Höfen neu zu errichten. Um eine bessere Bebauung des Grundstücks zu ermöglichen, sind entsprechende Grundstücksänderungen (Grundtausch mit dem öffentlichen Gut) vorzunehmen. Dazu wurde eine Grundabgabe aus dem öffentlichen Gut entlang der Ostseite (Gp. 7853/2) schon im Jahr 2021, in Zusammenhang mit der Grundabgabe an Dr. Juen Franz und Stark Daniel, seitens des Gemeinderates beschlossen. Nunmehr sollen Flächen unterhalb des Wohngebäudes entsprechend abgetauscht werden, damit für das öffentliche Gut der Gemeinde vom Ende der bestehenden Zufahrt (Gp. 7863/5) Richtung Südwesten die notwendigen Flächen zur Ausführung eines Weges mit ca. 4,50 m vorliegen. Somit können die

beiden öffentlichen Bereiche der Gemeinde (Gp. 7863/5 und 7853/1) entsprechend erschlossen werden. Ebenso ist damit auch die Anbindung der Rodelbahn an einen Zufahrtsweg gegeben.

Beschluss:

Der Vermessungsplan der Vermessung AVT, GZ: 87096-002, wird beschlossen, wonach die Trennflächen 1 und 2 aus dem öffentlichen Gut übernommen und gewidmet werden (Exkammerierung), die Trennfläche 3 in das öffentliche Gut übernommen und gewidmet wird (Inkammerierung).

Die Kosten für Vermessung, Vertragserrichtung, Steuern und Gebühren und die grundbücherliche Durchführung trägt Herr Zürcher Franz. Der Beschluss wird einstimmig gefasst.

c) Antrag Grün Alois, Platti – Abstandsnachsicht Errichtung Stützmauer

Grün Alois, Platti, möchte auf der Gp. 2931/16 eine Stützmauer entlang der Gemeindestraße errichten, wozu es der Zustimmung des Gemeinderates zur Abstandsnachsicht bedarf. Die Mauer soll nämlich bis 0,50 m zum öffentlichen Gut, Gp. 8374, herangebaut werden. Der Bauausschuss hat eine Begutachtung vor Ort durchgeführt. Die Erteilung der Abstandsnachsicht kann dem Gemeinderat empfohlen werden, zumal die Gemeindestraße die entsprechende Breite mit über 4,50 m aufweist und es sich um keine Hauptverbindungsstraße handelt.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt einer Abstandsnachsicht bis 0,5 m zur Gemeindestraße, Gp. 8374, einstimmig zu.

d) Antrag Jäger Ingo, Diasbach – Zustimmung Überbauung Verkehrsfläche mit Photovoltaikanlage

Jäger Ingo, Diasbach, hat auf dem Balkongeländer des bestehenden Wohnhauses in Diasbach 115b, Bp. 2531, eine Photovoltaikanlage errichtet. Durch die ersten drei Photovoltaikmodule im westlichen Bereich wird allerdings Gemeindegut, Gp. 1856/1, geringfügig überbaut, weshalb er um die Zustimmung des Gemeinderates für die Überbauung der Verkehrsfläche angesucht hat. Die Begutachtung durch den Bauausschuss hat ergeben, dass im gegenständlichen Fall durch die Überbauung eines kleinen Teilbereiches des Gemeindegutes keine Beeinträchtigung gegeben ist und dem Antrag daher zugestimmt werden kann.

Beschluss:

Die Erlaubnis der geringfügigen Überbauung der Verkehrsfläche, Gp. 1856/1, mit den Photovoltaikmodulen wird einstimmig beschlossen. Es wird festgehalten, dass im Falle einer etwaigen künftigen Behinderung, verursacht durch die Überbauung des Gemeindeguts mittels genannter Photovoltaikmodule, diese auf Kosten von Herrn Jäger entfernt werden müssen.

e) Zustimmung Verkauf Baufläche Gp. 8580, Schmid Egon, Schaller, an Ladner Ignaz

Hinsichtlich der Zustimmung zur Vergabe einer weiteren Baufläche im Weiler Schaller liegt dem Gemeinderat der Antrag von Herrn Ladner Ignaz vor. Ladner Ignaz möchte die Baufläche Gp. 8580 aus dem Eigentum von Herrn Schmid Egon erwerben. Da der Gemeinde Kappl für die Bauflächen am Schaller von Herrn Schmid das Vergaberecht gemäß ÖROK eingeräumt wurde, ist über den vorliegenden Antrag zu entscheiden. Die Vergaberichtlinien der Gemeinde wurden mit dem Antrag von Herrn Ladner abgeglichen. Die Vorgaben und Kriterien der Gemeinde sind im Fall Ladner Ignaz erfüllt.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt der Vergabe einer Baufläche, Gp. 8580, KG Kappl, an Herrn Ladner Ignaz, aus dem Besitz von Herrn Egon Schmid, im Weiler Schaller, einstimmig zu.

f) Beschluss Teilungsplan Vermessung OPH, GZ: 7865/21 – Agrargemeinschaft, öffentliches Gut – Rossetti Monika, Grubegg

Die Familie Rossetti Monika, Grubegg, beabsichtigt auf einer Teilfläche (8) der Gp. 1943 (derzeitiger Grundeigentümer Ladner Andreas) und einer Teilfläche (4) der Gp. 2093/7 (derzeitige Grundeigentümerin Agrargemeinschaft Waldgemeinschaft Kappl-See) ein Wohnhaus zu errichten. Die Zufahrt zum Baugrundstück erfolgt vom öffentlichen Gut, Gp. 7866/1, über das Grundstück Gp. 2093/7 (Teilfläche 1) der Agrargemeinschaft Waldgemeinschaft Kappl-See. Die Teilflächen 1 und 7 aus Gp. 2093/7 werden von der Fläche der Gemeindegutagrargemeinschaft in das öffentliche Gut übertragen. Diesbezügliche Grundabtretungen von der Gemeindegutsagrargemeinschaft an das öffentliche Gut wurden bisher in den Gemeinden Kappl und See immer unentgeltlich durchgeführt. Der entsprechend vorgelegte Teilungsplan der Vermessung OPH liegt nun zur Beschlussfassung vor.

Beschluss:

Der Vermessungsplan der Vermessung OPH, GZ: 7865/21, wird beschlossen, wonach die Trennflächen 1 und 7 in das öffentliche Gut übernommen und gewidmet werden (Inkamerierung).

Die Kosten für Vermessung, Vertragserrichtung, Steuern und Gebühren und die grundbücherliche Durchführung trägt die Familie Rossetti Monika. Der Beschluss wird einstimmig gefasst.

4) Angelegenheiten Raumordnung

a) Änderung Flächenwidmungsplan – Teilflächen Gp. 1943, Gp. 1942/1, 2093/7 und Gp. 1944 – Rossetti Monika, Grubegg

Wie bereits unter Tagesordnungspunkt 3) f) angeführt, beabsichtigt die Familie Rossetti Monika auf der neu gebildeten Gp. 1943/1 ein Einfamilienwohnhaus zu errichten. Da das Grundstück derzeit als Freiland ausgewiesen ist, ist für die Realisierung des Projektes eine entsprechende Baulandwidmung erforderlich. Der Raumplaner wurde beauftragt die zur Beschlussfassung erforderlichen Planunterlagen zu erstellen und raumplanungsfachlich zu beurteilen. Im Vorfeld wurden dazu entsprechende Festlegungen hinsichtlich der Ausführung der Zufahrt und der Flächeneinteilung unter Einhaltung der raumordnungsrechtlichen Ziele und Vorgaben gemacht. Die nunmehr ausgewiesene Baufläche entspricht dem ÖROK.

Beschluss:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Kappl gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43, idgF, den vom/n Planer/in Proalp ausgearbeiteten Entwurf vom 6.7.2022, mit der Planungsnummer 609-2022-00006, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Kappl im Bereich 1943, 1942/1, 2093/7, 1944 KG 84006 Kappl (zur Gänze/zum Teil) durch 4 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Kappl vor:

Umwidmung Grundstück 1942/1 KG 84006 Kappl rund 26 m² von Freiland § 41 in Wohngebiet § 38 (1) mit zeitlicher Befristung § 37a (1), Festlegung Zähler: 6

weilers Grundstück 1943 KG 84006 Kappl rund 493 m² von Freiland § 41 in Wohngebiet § 38 (1) mit zeitlicher Befristung § 37a (1), Festlegung Zähler: 6

weilers Grundstück 1944 KG 84006 Kappl rund 8 m² von Freiland § 41 in Wohngebiet § 38 (1) mit zeitlicher Befristung § 37a (1), Festlegung Zähler: 6

weilers Grundstück 2093/7 KG 84006 Kappl rund 53 m² von Freiland § 41 in Wohngebiet § 38 (1) mit zeitlicher Befristung § 37a (1), Festlegung Zähler: 6

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2022 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst. Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird. Der Beschluss wird einstimmig gefasst.

b) Änderung Flächenwidmungsplan – Teilflächen Gp. 788, Gp. 821/3, Gp. 790 und Gp. 791 – Jäger Egon, Sinsen

Jäger Elias, Sinsen, beabsichtigt auf der neu vermessenen Gp. 791, welche er von seinem Vater, Jäger Egon, bekommt, ein Wohnhaus zu errichten. Da das Grundstück derzeit als Freiland ausgewiesen ist, ist für die Realisierung eine entsprechende Baulandwidmung erforderlich. Der Raumplaner wurde beauftragt die zur Beschlussfassung erforderlichen Planunterlagen zu erstellen und raumplanungsfachlich zu beurteilen.

Beschluss:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Kappl gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43, idgF, den vom/n Planer/in Proalp ausgearbeiteten Entwurf vom 13.7.2022, mit der Planungsnummer 609-2021-00012, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Kappl im Bereich 788, 821/3, 790, 791 KG 84006 Kappl (zur Gänze/zum Teil) durch 4 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Kappl vor:

Umwidmung Grundstück 788 KG 84006 Kappl rund 5 m² von Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5) in Freiland § 41

sowie rund 473 m² von Freiland § 41 in Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5) mit zeitlicher Befristung § 37a (1), Festlegung Zähler: 7

sowie rund 3 m² von Freiland § 41 in Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5)

weilers Grundstück 790 KG 84006 Kappl rund 2 m² von Freiland § 41 in Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5) mit zeitlicher Befristung § 37a (1), Festlegung Zähler: 7

weilers Grundstück 791 KG 84006 Kappl rund 41 m² von Freiland § 41 in Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5) mit zeitlicher Befristung § 37a (1), Festlegung Zähler: 7

weilers Grundstück 821/3 KG 84006 Kappl rund 2 m² von Freiland § 41 in Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5)

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2022 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst. Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird. Der Beschluss wird einstimmig gefasst. GV Jäger Egon erklärt sich als befangen.

c) Änderung Flächenwidmungsplan – Teilfläche Gp. 4030/1 – Thaler Ferdinand und Christine, Siedlung Holdernach

Beim bestehenden Wohnhaus der Familie Thaler, Siedlung Holdernach, soll das Dachgeschoss erweitert werden. Zur Realisierung dieses Vorhabens ist es jedoch erforderlich, dass eine Teilfläche der nordöstlich an die Gp. 4030/20 angrenzenden Gp. 4030/1 mit der Gp. 4030/20 vereinigt wird, sodass ausreichend Grenzabstand gegeben ist. Da jene Teilfläche der Gp. 4030/1, die mit der Gp. 4030/20 vereinigt werden soll, derzeit als „Gemischtes Wohngebiet“ gewidmet ist, ist zur Schaffung einer einheitlichen Bauplatzwidmung eine entsprechende Widmungsänderung erforderlich. Deshalb wurde der Raumplaner beauftragt die zur Beschlussfassung erforderlichen Planunterlagen zu erstellen und raumplanungsfachlich zu beurteilen.

Beschluss:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Kappl gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43, idgF, den vom/n Planer/in Proalp ausgearbeiteten Entwurf vom 15.7.2022, mit der Planungsnummer 609-2022-00008, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Kappl im Bereich 4030/1 KG 84006 Kappl (zur Gänze/zum Teil) durch 4 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Kappl vor:

Umwidmung Grundstück 4030/1 KG 84006 Kappl rund 41 m² von Wohngebiet § 38 (1) in Gemischtes Wohngebiet § 38 (2)

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2022 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Der Beschluss wird einstimmig gefasst. GR Deiser Christian erklärt sich als befangen.

d) Verordnung Bebauungsplan „B154 Niederhof 10 – Apartmenthaus“

Die Verordnung des betreffenden Bebauungsplanes für das Projekt der MIG ist Teil der vertragsrechtlichen Regelungen gemäß Tagesordnungspunkt 1 und muss demgemäß gleichermaßen vertagt werden.

Beschluss:

Es wird einstimmig beschlossen diesen Tagesordnungspunkt ebenfalls zu vertragen, bis ein entsprechender Raumordnungsvertrag gemäß Tagesordnungspunkt 1) beschlossen werden kann.

e) Verordnung Änderung Bebauungsplan „B 118 Bild 3 – Hotel Central“

Als Voraussetzung für die Genehmigung eines umfangreichen Zu- und Umbauvorhabens beim Hotel Central auf der Gp. 64 wurde im Jahr 2018 ein Bebauungsplan ausgearbeitet, welcher nach wie vor rechtskräftig ist. Beim Dach des Gebäudes besteht dringender Sanierungsbedarf, wobei das bestehende Satteldach mit der derzeitigen Firstrichtung beibehalten werden soll. Es sind lediglich kleinere Erhöhungen von Teilen der Dachflächen sowie bauliche Änderungen im Bereich einer bereits bestehenden Dachgaube mit Dachterrasse geplant. Da jedoch das anstehende Bauvorhaben den Festlegungen des bestehenden Bebauungsplanes nicht entspricht, ist es erforderlich, den bestehenden Bebauungsplan entsprechend anzupassen. Der Raumplaner wurde beauftragt die zur Beschlussfassung erforderlichen Planunterlagen zu erstellen und raumplanungsfachlich zu beurteilen.

Beschluss:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Kappl gemäß § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2022 - TROG 2022, LGBl. Nr. 43/2022, den von DI Andreas Lotz der Firma Proalp ausgearbeiteten Entwurf vom 18.07.2022, Zahl (KAP\22009\bebplan), über die Erlassung der 1. Änderung des Bebauungsplanes „B118 Bild 3 – Hotel Central“ durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen. Gleichzeitig wird gemäß § 64 Abs. 3 TROG 2022 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird. Der Beschluss wird einstimmig gefasst.

5) Beschluss Gewährung Zuschuss Info Eck Oberland für 2023 – 2025

Das „InfoEck Oberland“ wurde seitens der Gemeinde bereits in den letzten Jahren unterstützt. Nachdem die befristete Zusage für drei Jahre im heurigen Jahr ausläuft und die Einrichtung nur mit der finanziellen Unterstützung der Gemeinden aufrechterhalten werden kann, wurde seitens des Vereins „Jugend und Generationen“, der das InfoEck Oberland betreut, wieder um die Gewährung eines Zuschusses in Höhe von € 0,25 je Einwohner für die Jahre 2023 bis 2025 angesucht. Bei der Bürgermeisterkonferenz am 23.06.2022 haben sich die anwesenden Bürgermeister und Vizebürgermeister einstimmig für eine weitere Unterstützung ausgesprochen. Für die von jeder Gemeinde notwendige Beschlussfassung wurde von der Gemeindeaufsicht ein Vorschlag unterbreitet.

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Kappl beschließt mit 15 Stimmen gegen 0 Stimmen, das „InfoEck der Generationen im Oberland“ mit einem jährlichen Beitrag von € 0,25 pro Einwohner laut jeweils aktueller Registerzählung in den Jahren 2023 bis 2025 zu unterstützen. Die Bezirkshauptmannschaft Landeck wird ermächtigt, den Betrag bei den Abgabenertragsanteilen einbehalten zu lassen.

6) Beschluss Einbau Waschtrog im Lager Pflegeverein Kappl

Seitens des Pflegevereins Kappl wurde der Antrag an die Gemeinde gestellt im Lager des Pflegevereins, in der Tiefgarage des Dorfzentrums, einen Waschtrog zur Reinigung von Pflegegegenständen zu installieren. Es ist dazu eine Kaltwasserleitung in das Lager des Pflegevereins zu verlegen. Die Abflussleitung kann an den Steigstrang der Abwasserleitung angeschlossen werden. Das Warmwasser soll mit einem kleinen Boiler bereitgestellt werden. Zu den benötigten Leistungen sind Angebote von den Firmen IGT Siegele Andreas und Luzian Bouvier eingelangt. Die Firma Kerber Thomas hat kein Angebot abgegeben.

Beschluss:

Der Auftrag wird an die Bestbieterin Firma Luzian Bouvier, welche die Ausführung um € 3.045 netto angeboten hat, einstimmig vergeben.

7) Beratung Ansuchen Musikkapelle Kappl hinsichtlich Problematik Probelokal

Das Ansuchen der Musikkapelle Kappl wird den Gemeinderäten von Bgm. Ladner vorgetragen. Aufgrund der hohen Anzahl an Musikanten (aktuell hat die Kapelle über 90 MusikantInnen) sind Musikproben im bisherigen Probelokal im Dorfzentrum kaum mehr möglich, weshalb diese bereits jetzt aus Platzgründen vielfach im Gemeindesaal stattfinden. Die Musikkapelle hat deshalb den Antrag gestellt, andere Möglichkeiten für eine

Unterbringung des benötigten Probelokales zu finden. Im Gemeinderat wird darüber ausführlich diskutiert. Auf Nachfrage der Gemeinderäte, wie hoch die durchschnittliche Probenbeteiligung seitens der Mitglieder der Musikkapelle ist, erklärt der Obmann, dass in den vergangenen Jahren durchschnittlich 80 % der Mitglieder an den Proben teilgenommen haben. Um ausreichend Platz für Probelokal und Nebenräume zu haben, würden Räumlichkeiten im Ausmaß von ca. 300 m² benötigt. Seitens des Gemeinderates wird die Problematik des Platzbedarfs für die Musikkapelle gesehen. Es müssen dazu jedoch im Vorfeld allfällige Möglichkeiten erhoben und geprüft werden. Der Gemeinderat erklärt, dass sich der Ausschuss „Kultur-Regionales-Landwirtschaft“ mit der Thematik „Probelokal“ vorab befassen soll. Es sollen gemeinsam mit Vertretern der Musikkapelle Vorschläge zur Lösung des aufgezeigten Problems erarbeitet werden.

Beschluss:

Die Mitglieder des Ausschusses „Kultur-Regionales-Landwirtschaft“ werden zur Ausarbeitung eines Konzeptes, welches dann im Gemeinderat als Basis für weitere Entscheidungen dient, beauftragt. Als beratende Personen für diese Angelegenheit sollen Mitglieder der Musikkapelle Kappl im Ausschuss mitwirken. Der Beschluss wird einstimmig gefasst.

8) Erweiterung Gewerbepark Ulmich – Auftragsvergabe Erhebung Gefahrenpotential und Erstellung Schutzprojekt Vesulbach, Konzeptplanung Erschließung

Zum Vorschlag der Erweiterung des Gewerbeparks östlich und westlich des Vesulbaches wurden mit dem Baubezirksamt Imst und der Landesbaudirektion Vorgespräche geführt und Rahmenbedingungen abgeklärt. Ein Linksabbieger zur Einfahrt zu den vorgesehenen Gewerbeflächen sowie eine parallele Erschließungsstraße wurden als Vorgaben genannt. Unter Einhaltung der Mindestvorgaben gegenüber der B 188 wird die Erweiterung grundsätzlich als umsetzbar erachtet. Hinsichtlich Sichtweiten müssen die Mindeststandards eingehalten werden, wonach der Geländerücken Richtung Süden massiv abgetragen werden müsste. Weiters müsste lt. Landesbaudirektion am südwestlichen Ende der geplanten Gewerbefläche ein Umkehrplatz errichtet werden, da keine Ausfahrt Richtung Südwesten möglich ist. Hinsichtlich finanzieller Unterstützung wurden Anfragen bei den zuständigen Landesräten eingebracht. Als Grundlage für die weitere Planung muss seitens der Gemeinde eine Erhebung des Gefahrenpotentials des Vesulbaches und der erforderlichen Schutzbauten durchgeführt und eine Konzeptplanung beauftragt werden. Zur Untersuchung des Gefahrenpotentials am Vesulbach und Konzeptplanung für diesbezügliche Schutzbauten wurden Angebote eingeholt. Ebenso wurde bezüglich der Abgabe von Angeboten für die straßenbauliche Studie zur Ausführung eines Linksabbiegers und der Erschließungsstraße angefragt. Bgm. Ladner erläutert seine Einschätzung betreffend Aufwand zur Erschließung der möglichen Gewerbeflächen. Im Gemeinderat wird nun ausführlich diskutiert, ob aufgrund der hohen Erschließungskosten die Erweiterung des Gewerbegebiets im genannten Bereich weiterhin verfolgt werden soll. Es folgt die Beratung hinsichtlich Verkaufspreis und Eignung weiterer Flächen entlang der B 188, z. B. talseitig des Linksabbiegers. Nach längerer Diskussion wird Folgendes beschlossen

Beschluss:

Die Erweiterung der Gewerbeflächen im Ulmicherwald soll weiterhin verfolgt werden, weshalb für die Konzeptplanung am Vesulbach die Firma „I.N.N.“, welche ein Angebot in Höhe von € 8.000,-- netto (pauschal) vorgelegt hat, beauftragt wird. Für die Erstellung der straßenbaulichen Studie wird das Ingenieurbüro Hamerle, welches ein Angebot in Höhe von € 4.650,00 netto vorgelegt hat, beauftragt. Der Beschluss wird einstimmig gefasst.

9) Beschluss zur eingebrachten Klage Gemeinde gegen Dr. Schweisgut – Freiheitsersitzung Geh- und Fahrrecht Teilbereich Gp. 1153/2

Bgm. Ladner schildert die Vorgeschichte und das behördliche Verfahren im Rahmen des Antrages der Fa. Schieferer, welche auf den Flächen von Dr. Schweisgut die geplante Aufbereitungsanlage betreiben will. Da die Gutachten der Sachverständigen bei der Verhandlung Ende April 2022 alle positiv ausgefallen sind, wird die Bewilligung für die Aufbereitungsanlage der Fa. Schieferer von der Abt. Umweltschutz erfolgen. Von der Gemeinde Kappl wurde im Verfahren der Abt. Umweltschutz auf den Widerspruch zur Nutzung der östlichen Teilfläche Gp. 1153/2 hinsichtlich der grundbücherlich eingetragenen Dienstbarkeit des Geh- und Fahrrechtes und den ebenfalls grundbücherlich eingetragenen Holzlagerrechten verwiesen. Dazu wird dem Gemeinderat der Vertrag aus dem Jahr 2014 erläutert sowie die Nutzung der östlichen Teilfläche der Gp. 1153/2, welche mit den Holzlagerungen belastet ist. Weiters wird der Vertrag mit Planbeilage aus dem Jahr 1977 sowie der Gemeinderatsbeschluss von 1998 mit Planbeilage dem Gemeinderat ergänzend dargelegt. Die Fa. Schieferer hat im behördlichen Verfahren zur Genehmigung der Aufbereitungsanlage die Ausführung einer Zufahrt östlich der Seilbahnstation (Bereich der Holzlagerrechte) vorgesehen, welche ein wesentlicher Bestandteil im Verfahren zum Betrieb der Aufbereitungsanlage ist. Die eingetragene Dienstbarkeit des Geh- und Fahrrechtes entlang des östlichen Teilbereiches wird von Seiten der Behörde im Verfahren zur Aufbereitungsanlage anerkannt und hinsichtlich des Widerspruchs zu den ebenfalls eingetragenen Holzlagerrechten auf den Zivilrechtsweg verwiesen. Die im Verfahren der Aufbereitungsanlage der Firma Schieferer von der Gemeinde betraute Anwältin hat zum vorliegenden Widerspruch des Geh- und Fahrrechtes und den vorliegenden Holzlagerrechten nach Erhebung der Sachlage und des bisherigen Tatbestands gegenüber Bgm. Ladner dargelegt, dass man im gegenständlichen Fall, aufgrund der bislang nicht vorliegenden und nie ausgeübten Zufahrt östlich der Seilbahnstation, einen Antrag auf Freiheitsersitzung gemäß ABGB bei Gericht einbringen kann. Dies vor allem in Hinblick darauf, dass die Ausübung des Geh- und Fahrrechtes im östlichen Teilbereich der Gp 1153/2 auch seit der Eintragung ins Grundbuch im Jahr 2014 nicht beantragt wurde und aufgrund der vorliegenden Holzlagerrechte auch nicht ausgeübt werden konnte, welche einer Zufahrt entlang der Ostseite der Gp. 1153/2 entgegenstehen. Demgemäß wurde die vorliegende Klage zur Freiheitsersitzung ausgearbeitet und in Absprache zwischen Bgm. und Vbgm. bei Gericht eingebracht. Die Einbringung der Klage hatte entsprechende Dringlichkeit, zumal diese laut Anwältin vor Erteilung des behördlichen Bescheides zur Genehmigung der Aufbereitungsanlage erfolgen musste. Damit hinsichtlich des Prozessrisikos und damit einhergehender Kosten eine entsprechende Deckung im Gemeindehaushalt gegeben ist, muss ein Gemeinderatsbeschluss, laut Abklärung mit der Aufsichtsbehörde, zur Einbringung der Klage nachträglich eingeholt werden. Bgm. Ladner erklärt, dass man hinsichtlich der geplanten Aufbereitungsanlage gegenüber den Anwohnern die Zusage seitens der Gemeinde gegeben habe, alle Möglichkeiten zu nutzen, damit die beantragte Aufbereitungsanlage verhindert werden kann. Aufgrund dessen wurde auch die Einbringung der Klage zur Freiheitsersitzung eingebracht. Aus Sicht von Bgm. Ladner sind die Holzlagerrechte seit jeher im Grundbuch eingetragen und gilt es auch demgemäß allfällige Beeinträchtigungen gegenüber den Berechtigten hintanzuhalten.

Seitens der Gemeinderäte wird eine Nachfrage zum Zeitpunkt der Klageeinbringung (10.06.2022) vorgebracht. Weiters wird über das Risiko der Klage beraten und allfällig damit verbundene Kosten dargelegt. Wie der Prozess bei Gericht ausgehen wird, ist nach Ansicht der Gemeinderäte nicht vorhersehbar. Auch wird vorgebracht, dass man eine gemeinsame Klage mit den Anwohnern überlegen hätte können. Weiters wird genannt, dass man sich

bislang in dieser Sache nur auf die Aussage von Anwälten berufe, welche diesbezüglich immer im Sinne ihrer Partei argumentieren. Zudem wird festgehalten, dass man von Seiten des Bürgermeisters hinsichtlich der Einbringung der Klage den Gemeinderat im Vorfeld befassen hätte sollen und dass die Situation zur Entscheidung im Gemeinderat im Nachhinein schwieriger sei. GV Jäger erklärt in dieser Sache keine ausreichenden Informationen seitens des Bürgermeisters erhalten zu haben. Er teilt eine Mitteilung von Dr. Schweisgut, welche an die Gemeindevorstände übermittelt wurde, an die Gemeinderäte aus. Der Bürgermeister hätte nicht ohne GR-Beschluss eine Klage einbringen dürfen, daher hat er seine Kompetenzen überschritten. War der Bürgermeister unwissend über seine Befugnisse? Die Anwältin hätte den Bürgermeister darauf hinweisen müssen, dass er zuerst einen Gemeinderatsbeschluss fassen muss. Hat die Rechtsanwältin dies nicht getan, dann muss die Gemeinde das Honorar nicht (oder zumindest nicht zur Gänze) bezahlen. Die RA hätte in diesem Fall ex lege kein Recht auf ihre Bezahlung! Dahingehend erklärt GV Egon Jäger, dass aus seiner Sicht die Vertagung dieses Tagesordnungspunktes erfolgen sollte, damit weitere Informationen eingeholt und dem GR dann fundierte Grundlagen zur Entscheidung vorliegen würden. Hinsichtlich der eigenständigen Einbringung der Klage erklärt Bgm. Ladner, dass diesbezüglich äußerste Dringlichkeit in Bezug auf das laufende Verfahren gegeben war und auch im Sinne der Anwohner und Berechtigten gehandelt wurde. Sollte jedoch der Gemeinderat die nachträgliche Zustimmung zur Klageeinbringung nicht erteilen, werde die eingebrachte Klage zurückgenommen. GV Egon Jäger meint, dass zwischen der Diskussion mit dem Vizebürgermeisters und der tatsächlichen Einbringung der Klage ausreichend Zeit und auch eine Gemeinderatssitzung war. Es hätte zumindest der gesamte Gemeindevorstand vorher befragt werden müssen.

Nach langer, ausführlicher Diskussion stellt GV Egon Jäger den Antrag, darüber abzustimmen, dass der Tagesordnungspunkt vertagt werden soll, da die Gemeinderäte im Vorfeld bezüglich der eingebrachten Klage nicht ausreichend informiert wurden.

Beschluss:

Der Antrag auf Vertagung wird mit 14 Stimmen abgelehnt. GV Egon Jäger stimmt dagegen.

Da dem Antrag auf Vertagung nicht zugestimmt wird, soll ein weiterer Beschluss gefasst werden, ob die bereits eingebrachte Klage beim Bezirksgericht Landeck beibehalten oder zurückgezogen werden soll.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, dass die durch Bgm. Ladner beim Bezirksgericht eingebrachte Klage der Gemeinde Kappl gegen Dr. Schweisgut Richard, wie bereits vorliegend, aufrecht bleibt.

10) Beschluss Aufnahme und Vergabe Darlehen zur Finanzierung Straßensanierungen

Zur Verbesserung des Zustandes bei den Gemeindestraßen sind umfangreiche Straßensanierungsarbeiten geplant („Sanierungsoffensive Gemeindestraßen 2022-2024“). Dabei wurde bereits die Ausführung der Sanierung im Bereich Bild-Höfen, im Rahmen der Abschlussanierungen der TIGAS, beschlossen. Weiters wird über ein Projekt des SG Ländlicher Raum die Sanierung von Teilbereichen der Straßen am Glitterberg und im Bereich Ahornach vorgenommen und muss die Gemeinde dazu ihren entsprechenden Beitrag leisten. Um diese Arbeiten in entsprechendem Ausmaß durchführen zu können, wurde für 2022 die Aufnahme eines Darlehens im Budget vorgesehen. Insgesamt wird heuer für die Sanierung der Gemeindestraßen ein Budget in Höhe € 925.000,00 zur

Verfügung stehen. Zur Finanzierung der Aufwendungen der Gemeinde muss ein Darlehen in Höhe von € 500.000,00 aufgenommen werden.

Es wurden insgesamt fünf Banken um Abgabe eines Angebots (jeweils für Fixzinskredit und variablen Kredit) gebeten. Von den fünf angeschriebenen Banken gaben schlussendlich vier Banken ein Angebot ab. Die Hypo Tirol Bank AG, Meraner Straße 8, 6020 Innsbruck, trat aus diesen Angeboten als Billigstbieterin hervor. Der Gemeinderat berät über die Aufnahme des Darlehens mit fixer Verzinsung oder variabler Verzinsung mit Bindung an den 3-Monats-EURIBOR. Dazu wird von den Gemeinderäten keine einheitliche Meinung vertreten. Es würden einige die Vorteile bei Bindung des Darlehens an den EURIBOR sehen, zumal der Zinsunterschied aktuell noch ca. 2,0 % beträgt. Im Hinblick auf die derzeit herrschenden Unsicherheiten und des in den letzten Wochen verzeichneten Zinsanstieges wird vom Finanzverwalter und Kassier die Aufnahme des Darlehens als Fixzinskredit empfohlen.

Beschluss:

Zur Finanzierung der Straßensanierungsarbeiten 2022 wird ein **Fixzinsdarlehen** von der Hypo Tirol Bank AG in Höhe von 500.000,00 Euro zu den angebotenen Bedingungen aufgenommen: Laufzeit 15 Jahre, Fixzinssatz 2,47 % p.a., gleichbleibende Vierteljahresraten, keine einmaligen Kosten, Kontoführungsgebühren in Höhe von 24,39 Euro vierteljährlich, Zuzählung per 01.09.2022. Vorzeitige Rückzahlungen sind nicht spesenfrei möglich (so wie allgemein bei Fixzinsdarlehen üblich). Der Beschluss wird mit 11 Stimmen dafür und 4 Gegenstimmen gefasst.

11) **Beschluss Auftragsvergabe Straßensanierungsarbeiten**

Im Gemeindegebiet (Gewerbepark, Ulmich, Wiese, Brandau, Untermühl, Niederhof, Oberbichl, Ballestadele, Angerhof, Außeregg, Lahngang) sind umfangreiche Straßensanierungsarbeiten geplant („Sanierungsoffensive Gemeindestraßen 2022-2024“). Die Ausführung der Arbeiten wurde entsprechend ausgeschrieben und bei zehn Firmen um Angebote gebeten. Es liegen dazu Angebote von 6 Firmen vor. Die Angebote wurden geprüft. Dabei ist die Firma Fröschl als Bestbieterin hervorgegangen. Die Gesamtkosten zur Ausführung der Sanierungsarbeiten betragen für die genannten Teilbereiche € 279.328,47 netto.

Beschluss:

Die Baumeisterarbeiten für die Asphaltierung der oben genannten Straßenabschnitte werden an die Bestbieterin, Firma Fröschl AG & Co. KG, 6500 Landeck, zum Angebotspreis von € 279.328,47 netto einstimmig vergeben.

12) **Anträge, Anfragen, Allfälliges**

Bgm. Helmut Ladner

- Der Bürgermeister berichtet über die durchgeführte Kassaprüfung am 11.07.2022 – GR Karl Heinz Zangerl meint, dass künftig für die Blumengestaltung weitere Angebote eingeholt werden sollen;
- Volksschule Holdernach – Anfrage Siegmund Rudigier – Firma RS: Anmietung eines Klassenraumes als Lageraum. Der GR erklärt, dass die Vermietung eines Klassenraumes im EG der VS Holdernach möglich ist, die Vermietung soll befristet auf ein Jahr, mit der Option auf Verlängerung, erfolgen; als Basis für den Jahresmietpreis wird der Quadratmeterpreis, wie dieser bei den Lagerräumen im Dorfzentrum festgelegt ist, vereinbart; Weiters berichtet Bgm. Ladner über die vom Bauausschuss begutachtete und vorgesehene Erweiterung des Pendlerparkplatzes (Abtrag Erddamm) im Bereich der Auffahrt Langesthei, welcher vom GR befürwortet wird.

- Volksschule Perpat – erneute Ausschreibung, da kaum Interessenten bzw. auch keine entsprechenden Angebote bei den ersten Ausschreibungen eingelangt sind;
- Wassergenossenschaft Innerer Kapplerberg: Antrag Bewohner Obermühl zur Errichtung eines Hydranten an die WG Innerer Kapplerberg und die Gemeinde; es wird festgestellt, dass die Aufgabe der Hydranten (Versetzung, etc.) von den Wassergenossenschaften übernommen wurde; es soll diesbezüglich mit dem Bezirksfeuerwehrinspektor eine Abklärung und Beurteilung erfolgen;

GR Christian Juen

- Photovoltaikanlagen auf Gemeindegebäuden: Gebäude wurden auf Möglichkeiten zur Errichtung von Anlagen (Firma ETZ) überprüft; Mehrzweckgebäude in Langesthei kommt aufgrund der Dachform nicht in Frage; das Gemeindezentrum und das Zollhaus Nr. 245 wären gut geeignet; am Gemeindezentrum würde sich eine Anlage bei den derzeitigen Einspeistarifen in 6,5 Jahren, am Zollhausgebäude in 7,5 Jahren amortisieren; Die Firma ETZ würde die Planung für einen Pauschalbetrag von € 1.000,-- netto übernehmen, welcher der Gemeinderat zustimmt. Weiters hat die Firma ETZ ein Angebot zur Ausführung einer E-Ladestation vorgelegt. Die Einnahmen würden dabei der Gemeinde verbleiben. Die Kosten betragen hierfür € 54.000,00 netto (Errichtung Betonsockel und Brandschutzeinrichtungen seitens der Gemeinde); dazu wurde im Bauausschuss festgelegt, dass GV Alfons Jehle in Sachen E-Ladestationen die entsprechenden Grundlagen und Abklärungen mit den verschiedenen Anbietern machen soll, da er diesbezüglich schon mehrfach damit beschäftigt war. Das Angebot der Firma ETZ wird dahingehend in die Konzepterstellung miteinbezogen.

GR Thomas Jäger

- Radweg: da in Sachen Radweg am Talboden kein Weiterkommen herrscht, schlägt Thomas Jäger vor, ein neues Konzept auszuarbeiten (Probleme mit Grundeigentümern, Steinschlag Höfer Au); als Alternative schlägt er den alten Paznauner Talweg vor; die Variante am alten Paznauner Talweg soll überprüft werden, da diese vermutlich schneller realisierbar wäre, als jene am Talboden; gemeinsame Besichtigung des Talweges der Gemeinderäte inklusive des neuen Geschäftsführers des TVB – Organisation eines Termins;

Bgm.-Stllv. Thomas Spiss

- Spatenstich Projekt Neue Heimat Tirol am 19.07.2022 – Im Rahmen des Spatenstichs wurde auf die notwendige Änderung des Systems bei der Hangsicherung und den Verankerungen lt. Vorgabe des Bodenmechanikers hingewiesen;

GR Karl Heinz Zangerl, BEd

- Ausführung der Mäharbeiten an den Straßenrändern entlang der Straßenmauern soll mit einer Motorsense bzw. dem Holder (selbstfahrende Arbeitsmaschine) von Seiten des Bauhofs im Bereich der stark verwachsenen Bereiche erfolgen;

GR Christian Deiser

- Ausbau LWL Netz – dazu wurde die Einreichung beim Bundes Call zwischenzeitlich vorgenommen;
- Fahrradständer mit Sicherung sollte im Dorfbereich für Personen, welche mit dem Fahrrad ins Dorf fahren und ihre Räder dort gesichert abstellen möchten, aufgestellt werden; diese Fahrradständer könnten als einfache Holzständer mit Sicherungsmöglichkeit hergestellt werden;

GV Egon Jäger

- Seitens der Agrargemeinschaft sollten Selbstschlägerungen für Brennholz für Haushalte, bei denen ein Hauptwohnsitz in der Gemeinde vorliegt, angeboten werden (Aufwand beim Brennholz ist bei der GG AGM nicht kostendeckend); auf Nachfrage bei GR Thomas Jäger, wie dies früher gehandhabt wurde, erklärt dieser, es sollten darüber wie bisher die Waldaufseher entscheiden; er verweist zudem darauf, dass die

Mitglieder nach den neuen Regelungen beim Brennholz ein „Stockgeld“ bezahlen müssen; es wird erklärt, dass hinsichtlich Zuweisung von Brennholz die Absprache zwischen Substanzverwalter und Waldaufseher vorab geführt werden sollen;

GV Bernhard Pircher

- Erneute Ausschreibung eines Forstarbeiters, da bislang keine Bewerbungen vorliegen;

Schriftführer Marko Hellings	Bürgermeister Helmut Ladner
Gemeinderat(-rätin)	Gemeinderat(-rätin)

Angeschlagen am: 01.08.2022

Abgenommen am: